

525/AB

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 502/J betreffend Ausbau des Kraftwerks Theiß, welche die Abgeordneten Langthaler, Freundinnen und Freunde am 26. April 1996 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 14 der Anfrage:

Bezüglich des Kraftwerkes Theiß wurden bis dato keine Anträge gem. § 4 Abs. 5 2. Verstaatlichungsgesetz i.d.g.F. seitens der Verbundgesellschaft oder von Sondergesellschaften gestellt.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Die erste formelle Erklärung zum Großkraftwerk gem. § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes ist im Jahr 1949 für das Reißeck-Kraftwerk erfolgt. Die Daten der darauffolgenden Anträge,

die zu unterschiedlichen Projekten eingebracht wurden, können gegenwärtig nicht erhoben werden. Es ist jedoch festzustellen, daß eine formelle Erklärung zum Großkraftwerk bis 1981 nicht erfolgt ist.

Mit Schreiben vom 9.9.1981 an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat die Donaukraftwerke AG einen Antrag auf Entscheidung der Bundesregierung gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes gestellt, daß das Kraftwerk Greifenstein und die weiteren künftig auszubauenden Donaukraftwerke als Großkraftwerke im Sinne des § 3 Abs. 1 des 2. Verstaatlichungsgesetzes anzusehen sind. Die Anhörung der Verbundgesellschaft ist auf schriftlichem Wege erfolgt, die Antwort der Verbundgesellschaft mit Schreiben vom 4.11.1981 hat die Zustimmung erhalten. Die Genehmigung der Bundesregierung ist in der 110. Sitzung des Ministerrates vom 25.11.1981, TOP 31, erfolgt.

Die Tauernkraftwerke AG hat mit Schreiben vom 6.7.1983 an das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie einen Antrag auf Erklärung des Kraftwerksprojektes Oberpinzgau zum Großkraftwerk eingebracht. Zu diesem Antrag wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, eine mündliche Verhandlung ist am 20.1.1984 erfolgt. Im Rahmen dieser Verhandlung erfolgte auch die Anhörung der Verbundgesellschaft.

Anlässlich dieser Anhörung war bereits klar, daß dieses Projekt im koordinierten Ausbauprogramm 1983 nicht mehr aufscheint, da es aufgrund eines Moratoriums, das mit dem Land Salzburg abgeschlossen wurde, die Verwirklichung des Projektes außerhalb des zehnjährigen Ausbauprogrammes rückte. Die Erklärung des Kraftwerksvorhabens Oberpinzgau zum Großkraftwerk gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes wurde mangels energiewirtschaftlicher Aktualität nicht weiter verfolgt. Der Antrag der Tauernkraftwerke AG wurde mit Schreiben vom 26.9.1991 zurückgezogen, das Verfahren eingestellt.

Seitens der Osttiroler Kraftwerke GesmbH. wurde mit Schreiben vom

28 . 3 . 1986 an die Österreichische Bundesregierung der Antrag gestellt , die Bundesregierung möge das Speicherkraftwerk Dorfer-tal-Matrei zum Großkraftwerk erklären. Dieser Antrag wurde nicht in Behandlung genommen.

Vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde bisher kein Antrag auf Großkraftwerkserklärung gemäß § 4 Abs . 5 . 2 . Verstaatlichungsgesetz abgelehnt .